

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 45.

Donnerstag, den 16. April

1885.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Materialwaaren- u. Spizengüblers **Christian Gottlob Clauss** in Oberstühengrün wird heute am 18. März 1885, Nachmittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Conrad Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. April 1885 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. April 1885, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. April 1885 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock,

am 18. März 1885.

H. Martini, P.-R.

Zur Beglaubigung: Grubler, Gerichtsschreiber.

Freitag, den 17. dieses Monats,

Vorm. 11 Uhr

sollen im Amtsgerichtsgebäude hier 17 Bände von „Leuchs Adreßbuch aller Länder der Erde etc.“, 6 Stück Stubendecken, 1 Kleiderschrank u. s. w. öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 13. April 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs von Sachsen haben die städtischen Collegien beschlossen, **Donnerstag, den 23. April 1885, Nachmittags 1 Uhr** im Saale des Rathhauses ein Festessen zu veranstalten.

Im Einverständnis mit dem Stadtverordneten-Collegium laden wir die Behörden und Bewohner hiesiger Stadt und Umgegend mit dem Ersuchen um zahlreiche Theilnahme hierzu ergebenst ein.

Der Preis eines Couverts ist auf 3 Mark festgestellt worden. Anmeldungen zur Theilnahme wolle man bis Mittwoch, den 22. d. Mts., an hiesiger Rathsexpeditiionsstelle oder bei dem Rathshotelpächter, Herrn Balthasar, bewirken. Eibenstock, den 9. April 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bekanntmachung.

Nachdem das Pferd des in dem Hause Forststraße Nr. 50 hier wohnhaften Obergrenzcontroleurs Heinrich Rudolph Steiniger an der **Hande** erkrankt und deswegen in thierärztliche Behandlung genommen worden ist, so wird dies hiermit in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Eibenstock, den 15. April 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs soll

Donnerstag, den 23. April 1885,
Nachmittags 1/2 8 Uhr

im hiesigen Rathhause ein Festessen stattfinden.

Wir laden zur Theilnahme an demselben hierdurch ein und bitten bezügliche Meldungen bis 20. dieses Monats entweder in der Rathsexpeditiion oder bei Hrn. Restaurateur Leube zu bewirken. Der Preis eines Gedeckes beträgt 2 M. 50 Pf. Schönheide, am 15. April 1885.

Der Gemeinderath.

In Nachstehendem werden die im hiesigen Orte bezüglich des **Schornsteinfegerwesens** gültigen Bestimmungen, nachdem dieselben neuerdings einige Abänderungen erfahren, anderweit öffentlich bekannt gegeben:

- 1) Die Reinigung der Schornsteine hat in der Regel alljährlich 5 mal und zwar 2 mal in der Zeit vom 1. April bis 30. September und 3 mal in der Zeit vom 1. Oktober des einen bis zum 31. März des anderen Jahres zu erfolgen. Nicht im Gebrauch befindliche Schornsteine sind von der Reinigung auszuschließen.
- 2) Die Gebühren für Reinigung eines Schornsteines betragen ohne Unterschied der Bauart und der Zahl der in den Schornstein mündenden Rauchleitungen
15 Pfennige in einem einstöckigen Hause,
25 Pfennige in einem zweistöckigen Hause,
35 Pfennige in einem dreistöckigen Hause.
Für die Bezahlung der Gebühren haftet der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter.
- 3) Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, jede Schornsteinreinigung einen Tag vorher dem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter zu melden.
- 4) Rücksichtlich der Schornsteine der Häuser bewendet es bis auf Weiteres bei der bisher bestehenden Bestimmung, nach welcher sich der Schornsteinfeger sowohl über die Zeitpunkte der Reinigungen, als auch über die Höhe der Gebühren mit den betreffenden Hausbesitzern selbst zu einigen hat.

Schönheide, am 10. April 1885.

Der Gemeinderath.

Die afghanische Frage und die Großmächte.

Bunt glitzernd, wie ein Diamant im Sonnenlicht, wechselt die afghanische Angelegenheit alle Augenblicke ihr Aussehen. Ernst ist die Lage, das läßt sich nicht leugnen und sie setzt die Kabinette Europas in Aufregung. Aber wer vermag den feingesponnenen und vielfach verflochtenen Fäden der Diplomatie zu folgen? Das vermögen oft genug die gewiegtesten Diplomaten selbst nicht und häufig genug werden sie geschoben, wo sie die Schiebenden zu sein meinen.

Nimmt man hierzu, wie wenig beglaubigte Nachrichten über den Stand der Verhandlungen in die Öffentlichkeit bringen und wie eifrig der Ernst der Lage von erfahrungreichen Berichterstattern ausgebeutet wird, so wird man einsehen, wie schwer es ist, ein auch nur annähernd zutreffendes Bild der wirklichen Verhältnisse zu gewinnen und die Frage zu beantworten, ob die nächste Zukunft Krieg oder Frieden bringt.

Die „Morning Post“ läßt sich von ihrem Berliner Berichterstatter melden, Kaiser Wilhelm habe in entschiedener Weise seine Meinung dahin ausgesprochen, daß der Angriff am Ruskflusse von Seiten der Russen ausging. Nach einer Besprechung des Kaisers mit dem Fürsten Bismarck sollen sofort nach London und St. Petersburg Depeschen von größter Wichtigkeit gesandt worden sein, die den Zweck haben, beide Mächte zu bewegen, ihren Streitfall einem europäischen Schiedsgericht zu unterbreiten. Auch mit den

Kabinetten von Wien und Rom soll ein lebhafter vertraulicher Meinungsaustausch stattfinden. Die Aussichten auf den Ausbruch eines englisch-russischen Krieges sollen den Kaiser sehr schmerzlich berühren. Sollte Rußland bei seiner Politik verharren, so würde Deutschland den Vertrag von Sierniewice als aufgehoben betrachten, da dessen Zweck die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens sei.

Wer mag sagen, was an dieser Meldung wahr, was falsch und was willkürlicher Zusatz ist. Man weiß, daß seit der ägyptischen Finanzkonferenz in London Italien sich auf die Seite Englands gestellt hat, „so weit es seine Verpflichtungen gegen das mittel-europäische Friedensbündniß erlauben“, wie Herr Mancini sagt. Ganz in Uebereinstimmung mit diesem Verhalten wäre es, wenn die „Daily News“ Recht hätten, die von einem förmlichen Vertrage zwischen England und Italien zu berichten wissen. Darnach sollten die an der Küste des Rothen Meeres stationirten italienischen Truppen den Sudan besetzen, falls die englischen Truppen nach Indien geschickt werden müßten. Rußland, das gerade auf die Verlegenheit Englands im Sudan speculirt hatte, würde den Italienern für die erwähnte Gefälligkeit England gegenüber wenig Dank wissen.

Wir wollen nur hoffen, daß die beiderseitigen Maßregeln zur Kriegsbereitschaft dem Sprichwort gemäß zur Befestigung des Friedens dienen; denn auch Rußland ist durchaus nicht müßig. Dem russischen Reichsrath hat der Kriegsminister eine Vorlage unterbreitet, der

zufolge in diesem Jahre 230,000 Mann ausgehoben werden sollen; dann wird aus Odessa gemeldet, daß der Großfürst Alexej Befehl gegeben habe, eine Anzahl von Kriegsschiffen, die im dortigen Hafen ankern, unter möglicher Beschleunigung auszurüsten und in Dienst zu stellen, und schließlich wird aus Sebastopol berichtet, daß auf den dortigen Werften auch Nachts bei elektrischer Beleuchtung gearbeitet werde, um mehrere im Bau begriffene Panzerschiffe schleunigst fertig zu stellen.

Aber trotz dieser Maßregeln und trotz der erregten Sprache, welche die englischen Blätter gegen Rußland führen, überwiegt doch sowohl in Petersburg wie in London die Aussicht auf Erhaltung des Friedens. So führt die „Ball Mall Gazette“ die Gründe auf, welche gegen einen englisch-russischen Krieg sprechen: Die Abneigung sowohl des Czaren wie auch Gladstones gegen einen Krieg; der Entschluß Kaiser Wilhelms, den Ausbruch des Krieges wenn irgend möglich zu verhindern; das lebhafteste Interesse, das alle europäischen Selbstinstanzen an dem Fortbestehen des Friedenszustandes haben und hauptsächlich der Umstand, daß der Emir von Afghanistan den Durchzug englischer Truppen durch sein Gebiet sehr ungern sehen würde. „Er weiß wohl“, so führt das Blatt aus, „daß, wenn er unter irgend einem Vorwande die Zulassung einer großen europäischen Streitmacht in Afghanistan billigt, zwei Drittel seiner Unterthanen die Lehensstreue gegen ihn abschwören, und die „Ungläubigen“, die ihr Land durchziehen,